

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

nur per E-Mail
An alle Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D1-2227-1-19	Bearbeiter Herr Ballmann	München 21.04.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-01 / -12225	Zimmer OPL1-0366	E-Mail Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de

Vollzug des BayFwG; Verfahren bei der Wahl einer Kreisbrandrätin/eines Kreisbrandrates; Abweichung von VollzBekBayFwG

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Durchführung der Wahl zur Kreisbrandrätin/zum Kreisbrandrat gelten grundsätzlich die Regelungen in Nr. 19.2 der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), die als Verwaltungsvorschrift für den staatlichen Bereich bindend ist. Die Wahl hat daher insbesondere grundsätzlich bei einer Dienstversammlung der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und der Leiter der Werkfeuerwehren des Landkreises stattzufinden.

Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es folgende Besonderheiten:

Sofern es aufgrund des Infektionsgeschehens vor Ort nicht vertretbar erscheint, eine Präsenzveranstaltung zur Wahl der Kreisbrandrätin/des Kreisbrandrates durchzuführen, ist es derzeit möglich, eine Notbestellung der Kreisbrandrätin/des Kreisbrandrates gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz

(BayFwG) vorzunehmen und die Wahl nachzuholen, sobald es das Infektionsgeschehen erlaubt. Von dieser Möglichkeit haben einige Landkreise Gebrauch gemacht.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration legt aufgrund der nach wie vor andauernden Pandemie mit anhaltend hohen Inzidenzwerten in fast allen bayerischen Landkreisen fest, dass von dem in Nr. 19.2 VollzBekBayFwG festgelegten Wahlverfahren abgewichen werden kann, sofern die Durchführung einer Dienstveranstaltung der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und der Leiter der Werkfeuerwehren des Landkreises in Präsenzform im Interesse des Infektionsschutzes weiterhin nicht vertretbar erscheint.

Die Landkreise können die Wahl zum Beispiel als virtuelle oder Hybrid-Veranstaltung oder als Briefwahl durchführen. Sie haben dabei eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die allgemeinen, demokratischen Wahlgrundsätze eingehalten werden – insbesondere, dass die Wahl gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayFwG geheim ist.

Die Ausnahme von Nr. 19.2 VollzBekBayFwG gilt bis 31. Dezember 2021.

Daneben kann auch weiterhin vom Instrument der Notbestellung Gebrauch gemacht werden. Es ist jedoch zu beachten, dass das Feuerwehrgesetz vom Grundsatz der demokratischen Legitimation des Kreisbrandrats/der Kreisbrandrätin durch die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und der Leiter der Werkfeuerwehren des Landkreises ausgeht. Die Wahl sollte nachgeholt werden, sobald es nach dem Infektionsgeschehen vor Ort vertretbar erscheint.

Die Regierungen werden gebeten, die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor